



HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN



Umgang mit dem Coronavirus
in den Hilfen zur Erziehung



Häufig gestellte Fragen (FAQ) zum Umgang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in den ambulanten, teilstationären und stationären Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz

– 2. Auflage 2020; Stand: 21.09.2020 –

Impressum

Herausgegeben vom

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung

Abteilung Landesjugendamt

Rheinallee 97-101

55118 Mainz

poststelle-mz@lsjv.rlp.de

www.lsjv.rlp.de

Bild: © Rawpixel – Fotolia

Inhaltsverzeichnis

Einführung zur FAQ	1
Informationsmöglichkeiten zum Coronavirus	2
A) Kindeswohlgefährdung und Kinderschutz	3
1. Was sollte beachtet werden, wenn dem Jugendamt eine Kindeswohlgefährdung von Minderjährigen bei Corona-Fallkonstellationen gemeldet wurde?	4
2. Was sollte bei der Inobhutnahme von Minderjährigen zusätzlich beachtet werden?	5
B) Kontaktmanagement mit Klienten und Klientinnen in den Hilfen zur Erziehung	6
3. Kann ich als Fachkraft persönlichen Kontakt mit Klienten und Klientinnen haben, die keine Krankheitssymptome des Coronavirus aufweisen?.....	6
4. Wie kann ich Klienten und Klientinnen betreuen, die Krankheitssymptome des Coronavirus aufweisen?.....	7
5. Habe ich eine Meldepflicht an das Gesundheitsamt, bei (Verdachts-) Fällen des Coronavirus von Klienten und Klientinnen?.....	8
6. Wie können Klienten und Klientinnen mit diagnostizierter Coronavirus-Infektion weiter betreut werden?	8
7. Wie gehe ich mit Klienten und Klientinnen um, die Kontakt mit dem Coronavirus infizierten Personen hatten oder die aus Risikogebieten zurückgekehrt sind?	9
8. Kann ich im öffentlichen Raum noch Termine und Aktivitäten mit Klienten und Klientinnen der Hilfen zur Erziehung wahrnehmen?	10
C) Stationäre und teilstationäre Hilfen zur Erziehung	11
9. Wie ist mit geplanten Ferienfreizeiten in der aktuellen Situation umzugehen?	11
10. Kann ich für meine Angebote der (teil-)stationären Kinder- und Jugendhilfe derzeit auch Nichtfachkräfte einsetzen?	11
11. Dürfen verschiedene Angebote im Notfall zusammengelegt werden? Welche Voraussetzungen gelten hierfür?	11
12. Dürfen Betreute, welche sich derzeit in der Rückführung zur Herkunftsfamilie befinden, weiterhin die geplanten Kontakte mit dieser wahrnehmen? Dürfen Heimfahrten durchgeführt und persönliche Kontakte zum Herkunftssystem gepflegt werden?	12
13. Dürfen weiterhin Besuche nach außen hin erfolgen und dürfen auch die Gruppen Besuche empfangen?	12
14. Darf ich meine Tagesgruppen weiterhin öffnen?	12

D) Ambulante Hilfen zur Erziehung	13
15. Sollen Fachkräfte der ambulanten Erziehungshilfen bei der aktuellen Situation rund um das Coronavirus noch aufsuchende Arbeit machen?	13
E) Infektions- und Arbeitsschutz	14
16. Wie ist bei Verdachtsfällen beim Personal oder bei Betreuten zu verfahren? Wie kann der Arbeitsschutz gewährleistet werden?	14
17. Können wir noch Teambesprechungen oder sonstige arbeitsbezogene Treffen durchführen?.....	14
18. Können Fachkräfte, die nach bisherigen Erkenntnissen ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben (Risikogruppe), weiterhin in erzieherischen Hilfen arbeiten?.....	15
19. Wo finde ich weitere Informationen zum Infektionsschutz und arbeitsschutzrechtliche Hinweise für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe?	16
F) Handlungsfähigkeit sichern durch Krisenpläne	17
20. Muss ich als Träger einer Einrichtung einen Krisenplan entwickeln?.....	17
21. Was sollte in solch einem Krisenplan beachtet werden?	17
G) Hinweise für Jugendämter	18
22. Es steht in nächster Zeit ein Hilfeplangespräch an, soll es stattfinden?.....	18
H) Wirtschaftliche Auswirkungen	19
23. Meine Existenz als freier Träger ist durch die aktuelle Situation bedroht, welche Unterstützungsmöglichkeiten gibt es?	19
24. Welche arbeitsrechtlichen Auswirkungen hat das Coronavirus?	20



Einführung zur FAQ

Die Ausbreitung des Coronavirus betrifft auch den Bereich der Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz im erheblichen Maße. Die zur Eindämmung des Virus erforderlichen Maßnahmen stellen die Träger der Kinder- und Jugendhilfe vor vielfältige Herausforderungen.

Die Beantwortung der am häufigsten gestellten Fragen soll Ihnen dabei helfen, diese Aufgaben sicher zu bewältigen. Die Fragen sind nicht abschließend und können durch die dynamischen Entwicklungen auch kurzfristig wieder überholt sein. Diese FAQ bietet zu gesundheitlichen Fragestellungen in Bezug auf die Kinder- und Jugendhilfe eine erste Orientierung.

In der vorliegenden zweiten Auflage wurden die bisherigen Fragen und Antworten an die aktuellsten bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben unter Beachtung des derzeitigen Wissensstandes und der Hygieneregeln angepasst.

Informieren Sie sich bitte regelmäßig über die aktuelle Situation und beachten Sie die Anweisungen und Empfehlungen der zuständigen Stellen und Behörden.

Informationsmöglichkeiten zum Coronavirus

Bei den folgenden Stellen finden Sie aktuelle und weiterführende Informationen zum Coronavirus:

- Bei akuten respiratorischen Symptomen jeder Schwere¹ Telefonkontakt zunächst mit der rheinland-pfälzischen Hotline „Fieberambulanz“ aufnehmen:
Telefon 0800 99 00 400 (Mo-So 6 – 22 Uhr)
Alternativ bietet sich auch eine Kontaktaufnahme mit der Hausärztin, dem Hausarzt oder dem Patientenservice Telefon **116 117** (24-stündige Erreichbarkeit) an.
- Info-Hotline für Rheinland-Pfalz bei Fragen rund um das Coronavirus:
Telefon 0800 575 81 00 (Mo - Fr 8 - 18 Uhr)
- Aktuelle Informationen für Rheinland-Pfalz zum Coronavirus
<https://corona.rlp.de/>
- Kontaktdaten des zuständigen Gesundheitsamtes nach Postleitzahl oder Ort
<https://tools.rki.de/PLZTool/>
- Corona-Warn-App zur Nachverfolgung und Unterbrechung von Infektionsketten
<http://www.corona-warn-app.de/>
- Verlässliche Antworten und aktuelle Informationen zum Coronavirus
www.rki.de/covid-19
<https://www.zusammengegencorona.de/>
<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/>
- Plattform für die Kinder- und Jugendhilfe für Praxisfragen und Erfahrungen
<https://www.forum-transfer.de/>
- Informationen zu rechtlichen Fragen und Auswirkungen auf die Kinder- und Jugendhilfe
<https://www.dijuf.de/corona.html>
- Aktuelle Nachrichten und Fachbeiträge für die Kinder- und Jugendhilfe zum Coronavirus
<https://www.jugendhilfeportal.de/coronavirus/>

¹ Krankheitssymptome können u.a. Fieber, Husten, Schnupfen sowie Geruchs- und Geschmacksverlust sein.

A) Kindeswohlgefährdung und Kinderschutz

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen gem. § 8 a SGB VIII muss von der Kinder- und Jugendhilfe auch in der aktuellen Situation rund um das Coronavirus erfüllt und gewährleistet werden. Bei allen Maßnahmen zur Abwehr von Kindeswohlgefährdungen ist gleichzeitig der Schutz der Fachkräfte zu beachten.²

Die Verfahrensabläufe im Kinderschutz sollten in der aktuellen Situation unter Berücksichtigung der Empfehlungen zum Infektionsschutz und der Vorgaben des Arbeitgebers entsprechend angepasst werden. Infektionsrisiken und Schutzmaßnahmen sollten auch mit den Kooperationspartnern in Kinderschutzfällen abgestimmt werden. Die Jugendämter sollten in Zusammenarbeit mit weiteren verantwortlichen Behörden vor Ort und den freien Trägern auch strukturelle Änderungen vornehmen, um weiterhin ihren gesetzlichen Auftrag im Kinderschutz sicherzustellen.

Dabei gilt es unterschiedliche Corona-Fallkonstellationen zu berücksichtigen:

1. Kinder und Jugendliche, welche Kontakt zu infizierten Personen oder Verdachtsfällen hatten;
2. Kinder und Jugendliche, die aus Risikogebieten zurückgekehrt sind oder Kontakt mit Rückkehrern aus diesen Regionen hatten, unabhängig davon ob in einem Zeitraum von 14 Tagen Krankheitssymptome aufgetreten sind;
3. Kinder und Jugendliche, bei denen selbst Verdacht auf eine Coronavirus-Infektion besteht oder diese bereits bestätigt wurde.

Hierzu sollten folgende Aspekte abgeklärt werden³:

- Mit allen Beteiligten sollte grundsätzlich vereinbart werden, dass ein koordinierter Informationsaustausch zum Gesundheitsstatus insbesondere bei Fallvergaben und -übernahmen erfolgt.
- Es sollten möglichst vor dem Tätigwerden der zuständigen Fachkräfte Informationen zum Gesundheits- und Infektionsstatus des betroffenen Minderjährigen und seiner nächsten Kontaktpersonen eingeholt werden.

² Siehe hierzu die weiteren Hinweise in dieser FAQ.

³ Es handelt sich hierbei um keine abschließende Aufzählung, weitere Aspekte sind ebenso zu beachten besonders in Bezug auf die unterschiedlichen Angebote der Hilfen zur Erziehung.

- Es sollten angemessene Arbeitsbedingungen und Infektionsschutz mit entsprechender Ausrüstung für die Fachkräfte unter Beachtung der verschiedenen Corona-Fallkonstellationen vorhanden sein.⁴
- Es sollten zur Sicherung des Schutzauftrages Krisenpläne erstellt werden unter Berücksichtigung verschiedener Szenarien (z.B. Vertretungsregelungen für vermehrte Ausfälle von Fachkräften).
- Sofern es Inobhutnahmekapazitäten mit Quarantänemöglichkeiten gibt, sollten diese bevorzugt genutzt werden.
- Die in den vergangenen Monaten entwickelten Maßnahmen zur Sicherstellung von Kontroll- und Schutzaufträgen unter Berücksichtigung des Infektionsschutzes sind zu überprüfen und ggf. weiterzuentwickeln.

1. Was sollte beachtet werden, wenn dem Jugendamt eine Kindeswohlgefährdung von Minderjährigen bei Corona-Fallkonstellationen gemeldet wurde?

Das Jugendamt hat auch bei diesen Fällen eine Verdachtsabklärung der Kindeswohlgefährdung vorzunehmen und ggf. weitere Maßnahmen einzuleiten. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob weitere Behörden in Amtshilfe hinzuziehen sind und welche Infektionsschutzmaßnahmen die Mitarbeitenden berücksichtigen müssen.

Darüber hinaus sollte das Jugendamt beachten, ob bei der minderjährigen Person eine weitere Diagnostik oder medizinische Behandlung zum Coronavirus einzuleiten ist. Die Fachkraft entscheidet im Einzelfall unter Berücksichtigung der aktuellen allgemeinen Empfehlungen zu den verschiedenen Fallkonstellationen und der Vorgaben des Arbeitgebers, ob dies notwendig ist und mit welcher Priorität. Hierzu sind auch die Personensorgeberechtigten entsprechend aufzuklären und zu beteiligen.

⁴ siehe auch Hinweise in Abschnitt B und E

2. Was sollte bei der Inobhutnahme von Minderjährigen zusätzlich beachtet werden?

Bei Inobhutnahmen sollte erfragt werden:

- ob der oder die Minderjährige oder Personen im nahen Umfeld akute respiratorische Symptome jeder Schwere aufweisen⁵;
- ob das Kind oder Jugendliche eine nachgewiesene Erkrankung mit dem Coronavirus hat;
- ob es sich in einem Risikogebiet aufgehalten hat oder Kontakt zu Rückkehrern aus solchen Regionen hatte;
- ob es Kontakt zu einem Coronavirus-Erkrankten hatte.

Neben der Abwendung der Kindeswohlgefährdung ist darüber hinaus durch das Jugendamt die minderjährige Person ggfls. der medizinischen Diagnostik oder Versorgung zuzuführen. Die Fachkräfte müssen möglichst in Absprache mit den zuständigen Stellen im Einzelfall, unter Berücksichtigung der aktuellen allgemeinen Empfehlungen zu den oben beschriebenen Fallkonstellationen und den Vorgaben ihres Arbeitgebers prüfen, ob und zu welchem Zeitpunkt, mit welcher Priorität bei der Inobhutnahme die medizinische Diagnostik und Behandlung erforderlich ist. Der mutmaßliche Wille der Personensorge- oder der Erziehungsberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen.

Der Schutzauftrag für das Kindeswohl umfasst auch Inobhutnahmen aus häuslichen Quarantänemaßnahmen. Ebenso müssen im Einzelfall unter Umständen Minderjährige in Obhut genommen werden, bei denen vorher keine Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus möglich ist. Für die weitere medizinische Quarantäne und Behandlung des Minderjährigen ist eine enge Kooperation des Jugendamtes mit dem öffentlichen Gesundheitsdienst und jeweiligen Beteiligten erforderlich.

⁵ Krankheitssymptome können u.a. Fieber, Husten, Schnupfen sowie Geruchs- und Geschmacksverlust sein.

B) Kontaktmanagement mit Klienten und Klientinnen in den Hilfen zur Erziehung

Bitte beachten Sie die gesonderten Hinweise zum **Kinderschutz unter Abschnitt A** in dieser FAQ.

Außerdem beachten Sie bitte auch die Hinweise zum **Infektions- und Mitarbeiterschutz unter Abschnitt E** in dieser FAQ.

Das Kontaktmanagement sollte an das jeweilige Jugendhilfeangebot und den Einzelfall angepasst werden.

3. Kann ich als Fachkraft persönlichen Kontakt mit Klienten und Klientinnen haben, die keine Krankheitssymptome des Coronavirus aufweisen?

Sofern die Personen keine Krankheitssymptome des Coronavirus aufweisen und diese auch sonst keinen Kontakt zu Personen von anderen Corona-Fallkonstellationen⁶ hatten, sollten freie Träger und Jugendamt zusammen entscheiden, in welcher Form und Umfang weiterhin Kontakt mit Klientinnen und Klienten bestehen soll. Der Auftrag und die Aufgaben des Sozialgesetzbuch VIII sind weiterhin in angemessener Form zu erfüllen. Leitender Maßstab für das Handeln der Kinder- und Jugendhilfe ist das Kindeswohl.

Gemäß § 1 Absatz 2 Nr. 2 [Elfte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 11.09.2020](#) sind Treffen aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Anlässen, bei denen Personen unmittelbar zusammenarbeiten müssen, unter Beachtung der notwendigen hygienischen Anforderungen zulässig. Wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern dabei unterschritten werden muss, ist dies möglich, sollte aber vermieden werden.

Darüber hinaus wird weiterhin empfohlen, nähere und längere Kontakte zu anderen Personen auf ein Minimum zu reduzieren und den Kreis der Personen, zu denen nähere oder längere Kontakte bestehen, möglichst konstant zu lassen. Wo die Möglichkeit besteht, sollen Zusammenkünfte vorzugsweise im Freien abgehalten werden. Abhängig vom Einzelfall müs-

⁶ Zu den verschiedenen Corona-Fallkonstellationen siehe ausführlicher Abschnitt A.

sen die Fachkräfte entscheiden, ob andere Kontakt- und Kommunikationswege genutzt werden können. Empfehlungen, an denen sich Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe orientieren können, finden sich etwa hier (abgerufen am 18.09.2020):

- [Coronavirus: Hygienemaßnahmen für nicht-medizinische Einsatzkräfte](#)
- [Verhaltensempfehlungen zum Schutz vor dem Coronavirus im Alltag und im Miteinander](#)
- [Praxisbeispiele und Informationen zum Thema „Kontakt-Halten in Distanz“ aus verschiedenen Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe](#)

4. Wie kann ich Klienten und Klientinnen betreuen, die Krankheitssymptome des Coronavirus aufweisen?

Wenn Klienten und Klientinnen akute respiratorische Symptome jeder Schwere⁷ aufweisen, sollten die Fachkräfte in begründeten Verdachtsfällen darauf hinwirken, dass diese zur medizinischen Diagnostik und Behandlung zunächst telefonischen Kontakt mit der rheinland-pfälzischen Hotline „Fieberambulanz“ unter der Nummer **0800 99 00 400** (Mo-So 6 – 22 Uhr) aufnehmen. Alternativ bietet sich auch eine Kontaktaufnahme mit der Hausärztin, dem Hausarzt oder dem Patientenservice Telefon **116 117** (24-stündige Erreichbarkeit) an.

Die fallbetreuenden Fachkräfte des Jugendamtes und des freien Trägers sollten gemeinsam besprechen, wie in solch einem Einzelfall bis zum Vorliegen eines abschließenden Untersuchungsergebnisses die weitere Fallarbeit gestaltet werden kann.

Nach Vorliegen des Untersuchungsergebnisses sollten Jugendamt und freier Träger mit Beteiligung der betroffenen Personen den weiteren Verlauf der Hilfemaßnahme besprechen und diese ggf. an die Situation im Einzelfall anpassen.

Hinweise zu Krankheitssymptomen des Coronavirus finden sich u.a. hier (abgerufen am 18.09.2020):

- [Steckbrief zur Coronavirus-Krankheit des Robert Koch-Instituts](#)
- [Antworten zur Ansteckung und Übertragung](#)
- [Entscheidungshilfe bezüglich eines Arztbesuchs oder Coronavirus-Tests](#)

⁷ Krankheitssymptome können u.a. Fieber, Husten, Schnupfen sowie Geruchs- und Geschmacksverlust sein.

5. Habe ich eine Meldepflicht an das Gesundheitsamt, bei (Verdachts-) Fällen des Coronavirus von Klienten und Klientinnen?

Einrichtungen der stationären und teilstationären Hilfen zur Erziehung haben gem. § 8 Abs. 1 Nr. 7 iVm § 36 Abs. 1 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz bei (Verdachts-)Fällen im Zusammenhang mit dem Coronavirus gegenüber dem Gesundheitsamt eine Meldepflicht. In den (teil-) stationären Hilfen zur Erziehung sind ausdrücklich auch (Verdachts-)Fälle, unabhängig davon ob Mitarbeitende oder Betreute betroffen sind, gemäß § 47 SGB VIII als besonderes Vorkommnis der Betriebserlaubnis- und Aufsichtsbehörde umgehend zu melden.

Nach derzeitigem Stand haben Fachkräfte der ambulanten Hilfen zur Erziehung bei (Verdachts-)Fällen des Coronavirus keine Meldepflicht gegenüber dem Gesundheitsamt. Aufgrund des mit dem Coronavirus verbundenen hohen Infektionsrisiko wird aber ausdrücklich empfohlen, Maßnahmen zu ergreifen, um die Ausbreitung des Coronavirus zu erschweren. Es empfiehlt sich daher auch in den ambulanten Hilfen zur Erziehung, gemeinsam mit den Betroffenen das Gesundheitsamt vor Ort zu kontaktieren.

Weitere Hinweise zu Meldepflichten finden sich u.a. hier (abgerufen am 18.09.2020):

- [Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Meldung von Verdachtsfällen](#)

6. Wie können Klienten und Klientinnen mit diagnostizierter Coronavirus-Infektion weiter betreut werden?

Bei Klienten und Klientinnen mit einer Coronavirus-Infektion müssen Jugendamt und freier Träger mit Beteiligung der betroffenen Personen besprechen, wie im Einzelfall die weitere Hilfemaßnahme gestaltet werden kann. Die medizinische Behandlung und das Kindeswohl sind dabei prioritär zu beachten.

Zu Personen, die mit dem Coronavirus erkrankt sind, sollen keine persönlichen Kontakte mehr erfolgen. In stationären Hilfen zur Erziehung sind die Auflagen des Gesundheitsamtes zu beachten. Abhängig vom Einzelfall müssen die Fachkräfte entscheiden, ob andere Kontakt- und Kommunikationswege wie z.B. Telefon, Videokonferenzen oder Instant-Messaging genutzt werden können.

Nur in Ausnahmefällen, zum Beispiel beim Kinderschutz, kann ein direkter persönlicher Kontakt zu mit an dem Coronavirus erkrankten Klienten und Klientinnen erforderlich sein. Dabei

müssen Maßnahmen zum Infektionsschutz, wie etwa das Tragen von persönlicher Schutzausrüstung⁸, unbedingt beachtet werden.

Weitere Hinweise zum Umgang mit infizierten Personen finden sich u.a. hier (abgerufen am 18.09.2020):

- [Hygienemaßnahmen bei Personen mit einer Infektion](#)
- [Hinweise zur Verwendung von Masken](#)
- [Hinweise zum beispielhaften An- und Ablegen von persönlicher Schutzausrüstung](#)

7. Wie gehe ich mit Klienten und Klientinnen um, die Kontakt mit dem Coronavirus infizierten Personen hatten oder die aus Risikogebieten zurückgekehrt sind?

Personen, welche Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person hatten, müssen Kontakt mit der zuständigen Behörde vor Ort aufnehmen und sollten sich zunächst in häusliche Quarantäne begeben.

Nach § 19 der [Elften Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 11.09.2020](#) sind Personen, die in das Land Rheinland-Pfalz einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet im In- oder Ausland aufgehalten haben, verpflichtet, sofort nach der Einreise auf direktem Weg in das eigene Zuhause zurückzukehren und sich in Quarantäne zu begeben. Die Personen sind verpflichtet, unverzüglich nach Einreise das zuständige Gesundheitsamt zu kontaktieren und über möglicherweise auftretende Symptome des Coronavirus zu informieren. Zu den besonderen Ausnahmeregelungen, wann etwa eine Quarantänepflicht entfällt, siehe § 20 der [Elften Corona-Bekämpfungsverordnung](#).

Fachkräfte sollten den persönlichen Kontakt zu Infizierten oder Personen, welche Kontakt mit Infizierten hatten, vermeiden. Das Jugendamt und der freie Träger haben im Einzelfall mit den Betroffenen zu besprechen, wie die weitere Jugendhilfemaßnahme gestaltet werden kann.

Hinweise zu Risikogebieten finden sich u.a. hier (abgerufen am 18.09.2020):

⁸ Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung bestehend aus Schutzkittel, Einweghandschuhen, mindestens dicht anliegender Mund-Nasen-Schutz bzw. Atemschutzmaske und Schutzbrille. Bei direkten Kontakt mit Personen mit bestätigter oder wahrscheinlicher Coronavirusinfektion müssen gemäß den Arbeitsschutzvorgaben mindestens FFP2-Masken getragen werden. Weitere zu berücksichtigende Aspekte siehe Hinweise des Robert-Koch-Instituts „Hygienemaßnahmen bei Personen mit einer Infektion“.

- [Quarantäneregeln für Rheinland-Pfalz für Einreisende aus Risikogebieten](#)
- [FAQ zur Testung von Reiserückkehrern in Rheinland-Pfalz](#)
- [Internationale Risikogebiete und besonders betroffene Gebiete in Deutschland](#)
- [Merkblatt: Coronavirus-Infektion und häusliche Quarantäne](#)

8. Kann ich im öffentlichen Raum noch Termine und Aktivitäten mit Klienten und Klientinnen der Hilfen zur Erziehung wahrnehmen?

Der gemeinsame Aufenthalt von mehreren Personen im öffentlichen Raum ist unter Beachtung der Hygieneregeln erlaubt. Die Corona-Bekämpfungsverordnung empfiehlt ausdrücklich, wo die Möglichkeit besteht, Zusammenkünfte vorzugsweise im Freien abzuhalten.

Das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 [Elfte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 11.09.2020](#) ist nicht gültig für Zusammenkünfte im öffentlichen Raum für Personen zweier Haushalte oder von bis zu zehn Personen. Die Maskenpflicht im öffentlichen Raum richtet sich nach den einzelnen Vorgaben der Corona-Bekämpfungsverordnung. Generell entfällt das Abstandsgebot und die Maskenpflicht für Kinder bis zu Vollendung des sechsten Lebensjahres nach § 1 Abs. 4 Nr. 1 [Elfte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 11.09.2020](#).

Fachkräfte sollten im Einzelfall entscheiden, ob und mit vielen Personen es möglich ist, Termine im öffentlichen Raum wahrzunehmen. Das Privatgelände der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen gilt nicht als öffentlicher Raum und ist davon nicht umfasst.

C) Stationäre und teilstationäre Hilfen zur Erziehung

Mit Beendigung der Sommerferien wurde an den Schulen und Kindertagesstätten wieder der Regelbetrieb aufgenommen. Somit wurde auch die bis zum 15.08.2020 geltende Ausnahmeregelung der Betriebserlaubnis- und Aufsichtsbehörde aufgehoben, sodass die (teil-) stationären Hilfen zur Erziehung ebenfalls zum Regelbetrieb zurückkehren.

9. Wie ist mit geplanten Ferienfreizeiten in der aktuellen Situation umzugehen?

Gemäß § 8 der Elften [Elfte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 11.09.2020](#) sind Hotels, Ferienwohnungen und ähnliche Einrichtungen wieder zu touristischen Zwecken geöffnet. Dennoch sind einige Voraussetzungen in der Planung von Ferienfreizeiten zu beachten, welche in dem [Rundschreiben LJA 48/2020](#) ausführlich beschrieben sind, auf welches hiermit verwiesen wird.

10. Kann ich für meine Angebote der (teil-)stationären Kinder- und Jugendhilfe derzeit auch Nichtfachkräfte einsetzen?

Mit der Wiederaufnahme des Regelbetriebs in Kindertagesstätten und Schulen sind auch die (teil-) stationären Angebote wieder im Regelbetrieb zu betreiben. Somit liegt kein regelmäßiger Grund für den Einsatz von Nichtfachkräften mehr vor. Sollte es aufgrund einer durch Verdachts- oder Infektionsfälle erneuten Unterbrechung des Regelbetriebs in Kindertagesstätten und Schulen aus Sicht der Träger und unter Berücksichtigung des individuellen Krisenplans durch Personalengpässe vorübergehend erforderlich sein, über Nichtfachkräfte die Betreuung der Angebote sicherzustellen, ist dies immer vorab mit der Betriebserlaubnis- und Aufsichtsbehörde abzuklären.

11. Dürfen verschiedene Angebote im Notfall zusammengelegt werden? Welche Voraussetzungen gelten hierfür?

Aufgrund des derzeitigen Regelbetriebs der Schulen und Kindertagesstätten ist nicht davon auszugehen, dass Gruppen zusammengelegt werden müssen. Sollten solche Maßnahmen im Notfall dennoch als erforderlich erscheinen, ist eine solche Maßnahme im Vorfeld mit der Betriebserlaubnis- und Aufsichtsbehörde abzustimmen.

12. Dürfen Betreute, welche sich derzeit in der Rückführung zur Herkunftsfamilie befinden, weiterhin die geplanten Kontakte mit dieser wahrnehmen? Dürfen Heimfahrten durchgeführt und persönliche Kontakte zum Herkunftssystem gepflegt werden?

Aufgrund des derzeitigen Infektionsgeschehens gibt es, vor allem unter Berücksichtigung des Kindeswohls, keine Gründe, welche hiergegen sprechen. Dennoch sind in diesem Zusammenhang die Bestimmungen der [Elfte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 11.09.2020](#) und hier im Besonderen die in § 1 formulierten allgemeinen Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen, wonach Kontakte zu anderen Personen auf ein Minimum zu reduzieren sind. Die Sorgeberechtigten sollten dafür sensibilisiert werden, diese Schutzmaßnahmen auch dann einzuhalten, wenn die Kinder sich auf Heimfahrt befinden.

13. Dürfen weiterhin Besuche nach außen hin erfolgen und dürfen auch die Gruppen Besuche empfangen?

Der freie Träger hat hierüber zu entscheiden, das Kindeswohl ist zu beachten. Im Einzelfall sollte eine Abstimmung mit dem Jugendamt erfolgen. Es wird allgemein empfohlen, alle Sozialkontakte auf das nötigste Maß zu reduzieren. Hier gilt es im Einzelfall zu eruieren, ob der einzelne Kontakt zwingend erforderlich ist. Hierzu sollte die Entwicklung des Infektionsgeschehens vor Ort berücksichtigt werden.

14. Darf ich meine Tagesgruppen weiterhin öffnen?

Tagesgruppen sind ein wesentlicher Bestandteil des Schutzauftrages der Kinder- und Jugendhilfe. Es liegt in der Verantwortung der Träger, ihre Tagesgruppen weiterhin zu öffnen. Es ist nur in begründeten Einzelfällen möglich, dass Tagesgruppen geschlossen werden z.B. um Mitarbeitende für den stationären Bereich zusammenzuziehen oder um Infektionsketten zu unterbrechen. Die Schließung einer Tagesgruppe sollte mit dem Jugendamt hinsichtlich der Einrichtung eventueller Ersatzmaßnahmen besprochen werden. Beispielsweise kommen die Einrichtung von Notbetreuungen oder die Aufrechterhaltung telefonischer Kontakte in die Familien in Betracht.

D) Ambulante Hilfen zur Erziehung

15. Sollen Fachkräfte der ambulanten Erziehungshilfen bei der aktuellen Situation rund um das Coronavirus noch aufsuchende Arbeit machen?

Der freie Träger und das Jugendamt sollten gemeinsam mit Beteiligung der Betroffenen entscheiden, ob im Einzelfall aufsuchende Arbeit stattfindet. Es sollte dabei in jedem einzelnen Fall berücksichtigt werden, in welcher Art und in welchem Umfang eine ambulante Erziehungshilfe erbracht werden kann.⁹ Abhängig vom Einzelfall müssen die Fachkräfte entscheiden, ob auch andere Kontakt- und Kommunikationswege wie z.B. Telefon, Videokonferenzen oder Instant-Messaging genutzt werden können. Es gelten das Primat des Kindeswohls und die Vorgaben des SGB VIII.

Vor dem Hausbesuch sollten Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen mit den Klienten bzw. Klientinnen gemeinsam besprochen und festgelegt werden (z. B. Stoßlüftung vor dem Besuch, ausreichend Lüftung während des Besuchs, Basishygiene, Husten- und Niesetikette, Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung). Beim Aufenthalt in der Wohnung sollten die Fachkräfte einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu den Bewohnern und Bewohnerinnen und weiteren sich im Haushalt befindenden Personen einhalten. In geschlossenen Räumen sollten alle Beteiligten eine Mund-Nasen-Bedeckungen tragen. Sollten Klientinnen oder Klienten keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können, sind weitere Arbeitsschutzmaßnahmen mittels Gefährdungsbeurteilung abzuleiten und umzusetzen. Es wird ausdrücklich empfohlen, sofern dies im Einzelfall möglich ist, Zusammenkünfte vorzugsweise im Freien abzuhalten.

Empfehlungen, an denen sich Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe orientieren können, finden sich etwa hier (abgerufen am 18.09.2020):

- [Coronavirus: Hygienemaßnahmen für nicht-medizinische Einsatzkräfte](#)
- [Verhaltensempfehlungen zum Schutz vor dem Coronavirus im Alltag und im Miteinander](#)
- [Praxishinweise zur Arbeit der Ambulanten Hilfen in Zeiten von Corona](#)
- [Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege: SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard für Beratungs- und Betreuungseinrichtungen sowie soziale Dienste](#)

⁹ siehe auch Hinweise unter Abschnitt B

E) Infektions- und Arbeitsschutz

16. Wie ist bei Verdachtsfällen beim Personal oder bei Betreuten zu verfahren? Wie kann der Arbeitsschutz gewährleistet werden?

Grundsätzlich gelten die Regelungen und Empfehlungen des Infektionsschutzes zum Coronavirus, wie sie etwa das Robert Koch-Institut oder die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung veröffentlicht haben. Weitere Maßnahmen sind mit den Gesundheitsbehörden zu vereinbaren. Dies gilt sowohl bei möglichen Verdachtsfällen als auch in der Planung, wie die Träger ihrer Fürsorgepflicht für ihre Mitarbeitenden nachkommen können. Das Jugendamt und der freie Träger sollten bei solchen Verdachtsfällen im gegenseitigen Austausch stehen.

In den (teil-) stationären Hilfen zur Erziehung sind ausdrücklich auch Verdachtsfälle, unabhängig davon ob Mitarbeitende oder Betreute betroffen sind, gemäß § 47 SGB VIII als besonderes Vorkommnis der Betriebserlaubnis- und Aufsichtsbehörde umgehend zu melden.

17. Können wir noch Teambesprechungen oder sonstige arbeitsbezogene Treffen durchführen?

Gemäß § 1 Absatz 2 Nr. 2 [Elfte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 11.09.2020](#) sind Treffen aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Anlässen, bei denen Personen unmittelbar zusammenarbeiten müssen, unter Beachtung der notwendigen hygienischen Anforderungen zulässig. Wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern dabei unterschritten werden muss, ist dies möglich, sollte aber vermieden werden. Wenn bei dem Zusammentreffen die Personen sich nicht überwiegend an festen Plätzen aufhalten, sollte die Anzahl der gleichzeitig anwesenden Personen auf eine Person pro 5 qm Raumfläche begrenzt werden.

Darüber hinaus wird weiterhin empfohlen, nähere und längere Kontakte zu anderen Personen auf ein Minimum zu reduzieren und den Kreis der Personen, zu denen nähere oder längere Kontakte bestehen, möglichst konstant zu lassen. Wo die Möglichkeit besteht, sollen Zusammenkünfte vorzugsweise im Freien abgehalten werden. Personen mit akuten respiratorischen Symptomen sollten zu Hause bleiben.

Es liegt in der Verantwortung der öffentlichen und freien Träger, dies in ihrem Arbeitsumfeld vor Ort umzusetzen. Dabei sollte beachtet werden, welche arbeitsbezogenen Treffen unter

welchen Bedingungen weiterhin stattfinden können. Team-, Fall- oder sonstige arbeitsbezogene Besprechungen sollten in angemessenen Rahmen unter Berücksichtigung der aktuellsten Empfehlungen zum Infektionsschutz weiterhin stattfinden, sofern diese für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nach dem SGB VIII erforderlich sind.¹⁰ Mögliche Alternativen für arbeitsbezogene Treffen wären unter anderem Telefon- und Videokonferenzen oder Kontakt mittels weiterer technischer Hilfsmittel.

An den Empfehlungen zu Großveranstaltungen können sich die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe bei der Planung von Arbeitstreffen orientieren (abgerufen am 18.09.2020):

- [Allgemeine Prinzipien der Risikoeinschätzung und Handlungsempfehlung für Großveranstaltungen](#)

18. Können Fachkräfte, die nach bisherigen Erkenntnissen ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben (Risikogruppe), weiterhin in erzieherischen Hilfen arbeiten?

Betroffene Fachkräfte sollten zusammen mit ihrem Arbeitgeber das Risiko einschätzen, ob sie zur Personengruppe mit einem möglichen schweren Coronavirus Krankheitsverlauf gehören. Hierzu sollte der arbeitsmedizinische Dienst (Betriebsarzt) bzw. die Hausärztin oder der Hausarzt hinzugezogen werden. Abhängig davon müssen die Träger für die jeweilige Person Folgerungen hieraus ziehen und ggf. Arbeitsaufgaben entsprechend anpassen oder andere Maßnahmen wie etwa Freistellung vornehmen. Der Arbeitgeber hat zum Schutz von Leben und Gesundheit für seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eine Fürsorgepflicht.

Informationen, welche Personen zur Risikogruppe für einen schweren Coronavirus Krankheitsverlauf gehören, finden sich u.a. hier (abgerufen am 18.09.2020):

- [Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf](#)

¹⁰ Beachten Sie die Hinweise zu Risikogruppen bei Frage 18

19. Wo finde ich weitere Informationen zum Infektionsschutz und arbeitsschutzrechtliche Hinweise für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe?

Das Bundesarbeitsministerium hat zusammen mit der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) *SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregeln* erstellt und auch verschiedene Berufsgenossenschaften bieten weitreichende Informationen zur Gestaltung der Arbeit unter der aktuellen epidemiologischen Lage an (abgerufen am 18.09.2020):

- [BMAS & BAuA: SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregeln](#)
- [Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege: SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard für Beratungs- und Betreuungseinrichtungen sowie soziale Dienste](#)
- [Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung](#)

F) Handlungsfähigkeit sichern durch Krisenpläne

20. Muss ich als Träger einer Einrichtung einen Krisenplan entwickeln?

Entsprechend des [Rundschreibens LJA 05/2020](#) vom 28.02.2020 sind die Träger der stationären und teilstationären Hilfen zur Erziehung dazu aufgefordert, einen Krisenplan zu entwickeln oder einen vorhandenen zu erweitern, welcher den Anforderungen durch die Folgen des Auftretens des Coronavirus gerecht wird. Hieran können sich auch Träger anderer Arbeitsfelder der Hilfen zur Erziehung orientieren.

21. Was sollte in solch einem Krisenplan beachtet werden?

In einem Krisenplan sollten insbesondere folgende Aspekte in Bezug auf das Coronavirus enthalten sein¹¹:

- Betreiben Sie eine oder mehrere Tagesgruppen nach § 32 SGB VIII, die Sie im Notfall schließen könnten?
- Welche Zielgruppen betreuen Sie in Ihren stationären Angeboten? Gibt es Gruppen oder einzelne Betreute, die nach Hause beurlaubt werden könnten?
- Können Sie durch Zusammenlegung verschiedener Gruppen oder einzelner Betreuer Synergien nutzen?
- Können Sie eine gewisse Anzahl von Einzelzimmern schaffen, um ggf. Erkrankte einzeln unterzubringen und so die Ansteckungsgefahr zu minimieren?
- Können Sie im Bedarfsfall für Erkrankte einen eigenen Sanitärraum zur Verfügung stellen?
- Können Sie durch Schließung einzelner Angebote Ihre personellen Ressourcen bündeln, um im Bedarfsfall die Aufsicht und Betreuung der Ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten?
- Kann trägerübergreifende Zusammenarbeit organisiert werden?

¹¹ Es handelt sich hierbei um keine abschließende Aufzählung, weitere Aspekte sind ebenso zu beachten.

G) Hinweise für Jugendämter

22. Es steht in nächster Zeit ein Hilfeplangespräch an, soll es stattfinden?

Das Jugendamt entscheidet unter Beteiligung der Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen sowie in Absprache mit dem freien Träger im Einzelfall, ob und in welcher Form das Hilfeplangespräch stattfinden wird. Für die Ausgestaltung und regelmäßige Überprüfung der Hilfemaßnahme soll ein Hilfeplan aufgestellt werden. Es kann gemeinsam abgestimmt werden, wie dieses in den einzelnen Corona-Fallkonstellationen, etwa bei in Quarantäne befindlichen Personen, auch mittels technischer Hilfsmittel wie Telefon- und Videokonferenzen möglich ist. Die [fachlichen Standards](#) des Hilfeplanverfahrens sind auch in diesen Einzelfällen zu beachten.

H) Wirtschaftliche Auswirkungen

23. Meine Existenz als freier Träger ist durch die aktuelle Situation bedroht, welche Unterstützungsmöglichkeiten gibt es?

Mittlerweile gibt es auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene verschiedenste finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten für freie Träger, welche aufgrund von Ausfällen durch das Coronavirus Hilfe benötigen.

Eine zentrale Schlüsselrolle nimmt hier das eigens verabschiedete Sozialdienstleister-Einsatzgesetz ([SodEG](#)) ein, welches Dienstleister bei ihrem Sicherstellungsauftrag der sozialen Dienstleistungen unterstützt. Diesem Gedanken folgend stellt das SodEG die Grundlage für einen Austauschvertrag dar: Soziale Dienstleister erbringen Leistungen, während der Leistungsträger die Existenzsicherung darstellt. Der soziale Dienstleister muss sich per Antrag verpflichten, einen Beitrag zur Bewältigung der Krise zu erbringen in dem er z. B. Räumlichkeiten, Personal und/oder Sachmittel, die er selbst derzeit nicht benötigt, zur Verfügung stellt. Die Zuschussgewährung nach dem SodEG ist zunächst bis zum 30.09.2020 befristet, wobei die Bundesregierung die Geltungsdauer bis zum 31. Dezember 2020 verlängern kann.

Darüber hinaus stehen u. a. folgende finanzielle Unterstützungsleistung zur Verfügung:

- Kurzarbeitergeld
- Stundung von Steuerforderungen oder Vollstreckungsaufschub
- Stundung von Beiträgen zur Sozialversicherung
- Möglichkeit auf die Inanspruchnahme eines Darlehens (KfW-Sonderkreditprogramm)
- Überbrückungshilfen als Zuschüsse
- Sonderprogramm zur Stärkung gemeinnütziger Organisationen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe

Weitere Informationen zu finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten finden sich u.a. hier (abgerufen am 18.09.2020):

- [FAQ zum Sozialdienstleister-Einsatzgesetz](#)
- [Stabstelle Unternehmenshilfe beim rheinland-pfälzischen Wirtschaftsministerium](#)
- [Informationen den BMAS zum Sozialdienstleister-Einsatzgesetz](#)
- [BMFSFJ: Unterstützungsmöglichkeiten für gemeinnützige Organisationen](#)

24. Welche arbeitsrechtlichen Auswirkungen hat das Coronavirus?

Die aktuelle Situation rund um das Coronavirus wirkt sich auf vielen arbeitsrechtlichen Ebenen aus. Aktuelle und umfangreiche Informationen finden Sie u.a. hier (abgerufen am 18.09.2020):

- [Informationen des BMAS zu Arbeits- und arbeitsschutzrechtlichen Fragen](#)
- [FAQ des MSAGD¹² Rheinland-Pfalz](#)

¹² Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie